



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

22. 09. 2010

Nr. 69/02

§ 31 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den jeweiligen Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 34 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 Euro,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36 Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18.06.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt d. Reg.-Bez. MD 5/92) in der Fassung der 4. Änderungsatzung v. 26.04.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Börde v.05.05.2010, Nr. 33/2) außer Kraft.

Zielitz, 13.09.2010

gez. Krull
Der Verbandsvorsteher

Anlage 1 Verzeichnis - Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

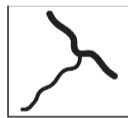
- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
- Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
- Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.

Genehmigungsvermerk:
Die vorstehende Neufassung der Verbandsatzung vom 13.09.2010 wurde per Genehmigung vom 15.09.2010, Aktenzeichen IV 70.20.16/068/10, durch den Landkreis Börde genehmigt.

Abwasserverband Haldensleben

„Untere Ohre“

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“ FINDET AM **29. SEPTEMBER 2010, UM 17.30 UHR**, IN HALDENSLEBEN, BURGWALL 6, SITZUNGSRAUM STATT UND WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNT GEGEBEN.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12. April 2010 - öffentlicher Teil -
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 12. April 2010 (§ 50 GO-LSA)
4. Finanzangelegenheiten
 - 4.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009, **Vorlage 780/2010**
 - 4.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2009, **Vorlage 781/2010**
 - 4.3 Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009, **Vorlage 782/2010**
5. Satzungsangelegenheiten
 - 5.1 Beschluss über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, **Vorlage 779/2010**
 - 5.2 Diskussion Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über die Entschädigung der für den Verband ehrenamtlich Tätigen
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
7. Anfragen und Mitteilungen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

8. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12. April 2010 - nichtöffentlicher Teil -
9. Anfragen und Mitteilungen

gez. Braumann
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Die Gesellschafterversammlung der OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH hat am 02.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss der OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführerin ist für das Jahr 2009 entlastet. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.09.2010 bis 08.10.2010 von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung auf dem Betriebshof Vahldorf der OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH, An der Heerstraße 4, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Schuster
Geschäftsführerin

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

50 Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Regen- und Anlagenentwässerungsleitung für das Umspannwerk Wolmirstedt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Mose	6, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 22.09.2010 bis zum 20.10.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bioraffinerie Magdeburg GmbH, Ringstraße 91c aus 39167 Hohe Börde OT Niederndodeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Herstellen von Biogas (Lagerung von 8,304 t Biogas) in 39167 Hohe Börde OT Niederndodeleben, Landkreis Börde

Die Firma Bioraffinerie Magdeburg GmbH aus 39167 Hohe Börde OT Niederndodeleben beantragt mit Schreiben vom 02.08.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase, hier: Herstellung von Biogas mit einer Lagermenge von 8,304 t Biogas

auf dem Grundstück in **39167 Hohe Börde OT Niederndodeleben**

Gemarkung: **Niederndodeleben**
Flur: **13**,
Flurstücke: 47, 49, 1288, 1295, 1297

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Im Auftrag

Pete Jarausch

Stadt Wanzleben - Börde
Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben - Börde

17.09.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde findet am Donnerstag, dem 30. September 2010, um 19:00 Uhr im Kulturhaus Wanzleben der Stadt Wanzleben - Börde, OT Wanzleben, Raßbachplatz 1, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
02. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
03. Bestätigung der Niederschrift - öffentlicher Teil der Stadtratssitzung vom 26. August 2010
04. Bericht der Bürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Mitteilungen der Bürgermeisterin
05. Bericht der Vertreter in den Verbänden und Aufsichtsräten
06. 1. Einwohnerfragestunde
07. Verpflichtung der entsendeten Stadträte aus der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
08. Mitteilung über die Bildung von Fraktionen bzw. Anschluss an Fraktionen des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde sowie ggf. deren Vorsitzende der entsendeten Mitglieder aus dem Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben durch den Vorsitzenden des Stadtrates
09. Bestätigung der Jahresrechnungen und Entlastung der Bürgermeisterin
 - a) für das Haushaltsjahr 2008 Wanzleben, Drucksache Nr. 104/BM/10
 - b) für das Haushaltsjahr 2008 Hohendodeleben, Drucksache Nr. 92/BM/10
 - c) für das Haushaltsjahr 2009 Hohendodeleben, Drucksache Nr. 93/BM/10
 - d) für das Haushaltsjahr 2008 Domersleben, Drucksache Nr. 94/BM/10
 - e) für das Haushaltsjahr 2008 Klein Rodensleben, Drucksache Nr. 95/BM/10
 - f) für das Haushaltsjahr 2009 Klein Rodensleben, Drucksache Nr. 96/BM/10
 - g) für das Haushaltsjahr 2008 Bottmersdorf, Drucksache Nr. 98/BM/10
 - h) für das Haushaltsjahr 2008 Dreileben, Drucksache Nr. 99/BM/10
 - i) für das Haushaltsjahr 2009 Eggenstedt, Drucksache Nr. 101/BM/10
- Die Haushaltsrechnungen, als Bestandteile der Jahresrechnungen, für die Haushaltsjahre 2008 bzw. 2009 für Wanzleben, Hohendodeleben, Domersleben, Klein Rodensleben, Bottmersdorf, Dreileben und Eggenstedt liegen zur Einsichtnahme gemäß § 40 (1) GemHVO und § 51 (4) Satz 3 GO LSA in der Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1-2 in 39164 Stadt Wanzleben - Börde aus.
10. Entlastung Wohnungsbau-Gesellschaft Wanzleben mbH, Jahresrechnung 2009 für die Ortschaft Klein Rodensleben, Drucksache Nr. 97/BM/10
11. Änderungsatzung zur einmaligen Straßenausbaubeitragssatzung für die Ortschaft Wanzleben, Drucksache Nr. 102/BM/10
12. Auslegungsbeschluss vorhabenbezogener Bauungsplan „Einfamilienhaus Blumenberg - Hahneberger Weg“, Drucksache Nr. 87/BM/10
13. Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde, Drucksache Nr. 82a/BM/10
14. Verfassungsbeschwerde gegen das Zweite Begleitgesetz zur Gebietsreform und das Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Börde, Drucksache Nr. 01/CDU-Fraktion/10
15. Anfragen, Anregungen, Mitteilungen der Mitglieder des Stadtrates
16. 2. Einwohnerfragestunde

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil:

17. Bestätigung der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil der Stadtratssitzung vom 26. August 2010
18. Änderung Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Wanzleben GmbH, Drucksache Nr. 107/BM/10
19. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan „Einfamilienhaus Blumenberg - Hahneberger Weg“, Drucksache Nr. 105/BM/10
20. Grundstücksverkauf einer Teilfläche im OT Wanzleben, Drucksache Nr. 103/BM/10
21. Aufhebung Beschluss 101206.10.01-0080 - Grundstücksverkauf OT Wanzleben, Drucksache Nr. 106/BM/10
22. Grundstücksverkauf im OT Seehausen, Drucksache Nr. 108/BM/10
23. Grundsatzbeschluss Domersleber See
24. Anfragen, Anregungen, Mitteilungen der Mitglieder des Stadtrates

Mit freundlichem Gruß

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Der Ortsbürgermeister -
Bornstedt

Öffentliche Bekanntmachung

17.09.2010

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 1. Sitzung des Ortschaftsrates Bornstedt recht herzlich ein.

Die Sitzung findet am

Dienstag, dem 28.09.2010, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Bornstedt

statt.
Die Beschlussfähigkeit der Sitzung vom 09.09.2010 war nicht gegeben und daher berufe ich die Sitzung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal ein. Ich weise daraufhin, dass diese Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, laut Gemeindeordnung § 53 Abs. (2), beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.08.2010 zur Bestätigung
4. Bericht des Ortsbürgermeisters
5. Information zum Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates Bornstedt während der Amtszeit
6. **Beschluss Nr. 254** - Wahl eines Vertreters des Ortschaftsrates Bornstedt zur Entscheidung in den Gemeinderat Hohe Börde
7. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte und von Bürgern

Nichtöffentlicher Teil:

8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte

Öffentlicher Teil:

10. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

gez. Andreas Arnecke
Ortsbürgermeister
Bornstedt

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de